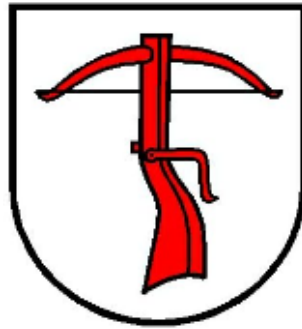




**Gemeinde Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen**



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 1, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Allmersbach i. T. betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
2. **Altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
3. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Std/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
4. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std. für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
5. **Kernzeitbetreuung:** Einrichtung für Grundschulkinder von der 1-4 Klasse mit einer Betreuungszeit von 1 Std. bis 30 Std/Woche

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
Die Kernzeitbetreuung beginnt und endet mit den Schulsommerferien Baden-Württembergs.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten gemäß den Aufnahmekriterien durch das Aufnahmeformular.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.



(3) Vor Aufnahme des Kindes sind in der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Anmeldeunterlagen

2. Vor Beginn der Betreuung sind ferner nachfolgend genannte Nachweise vorzulegen:

- a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
- b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - beziehungsweise - eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldig fehlt. Des Weiteren wenn erhebliche und nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners



(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Der Kostenbeitrag für ein Betreuungsjahr entspricht 11 Monatsbeiträgen. Der Monat August ist beitragsfrei.

(6) Eine Aussetzung des Kostenbeitrags erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem darauffolgenden Monat nach Bekanntwerden neu festgesetzt.

Veränderungen der Betreuungsart (z.B. bei Vollendung des 3. Lebensjahres) werden zum folgenden 15. des laufenden Monats oder zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindertagesstätten:

Alter des Kindes 3 - 6 Jahre

	Halbtagesbeitrag (VÖ) von 07.30 - 13.30 Uhr	Ganztagesbeitrag (GT) von 07.00 - 17.00 Uhr
Anzahl Kinder in der Familie	Grundpreis	Grundpreis
1 Kind	218,00 €	363,00 €
2 Kinder	168,00 €	280,00 €
3 Kinder	115,00 €	192,00 €
4 Kinder und mehr	39,00 €	65,00 €

Alter des Kindes unter 3 Jahre und Krippe

	Halbtagesbeitrag (VÖ) von 07.30 - 13.30 Uhr	Ganztagesbeitrag (GT) von 07.00 - 17.00 Uhr
Anzahl Kinder in der Familie	Grundpreis	Grundpreis
1 Kind	435,00 €	725,00 €
2 Kinder	336,00 €	560,00 €
3 Kinder	230,00 €	383,00 €
4 Kinder und mehr	78,00 €	130,00 €



Die Kindergartengebühren werden jährlich um die Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge angepasst.

Kernzeitbetreuung:

Anzahl Kinder in der Familie	Monatsbeitrag für 1 Stunde pro Woche	Monatsbeitrag für 1,5 Stunden pro Woche	Monatsbeitrag für 3 Stunden pro Woche	Monatsbeitrag für 5 Stunden pro Woche
1 Kind	9,90 €	14,85 €	29,70 €	49,50 €
2 Kinder	8,10 €	12,15 €	24,30 €	40,50 €
3 Kinder	5,70 €	8,55 €	17,10 €	28,50 €
4 Kinder und mehr	3,30 €	4,95 €	9,90 €	16,50 €

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Allmersbach i. T., 27.05.2025

gez. Patrizia Rall
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.